

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung.GbR

Kellerstr. 49

25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Marina Quoirin-Nebel

Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

PI-2021-271

21.05.2021

Gemeinde Bönningstedt, Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 39 "Hohenloher Ring 12-18"

Beteiligung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Begründung

Flächenverbrauch ist ein großes Thema im Wohnungs- und Gewerbesektor, wir vom BUND setzen uns für den Erhalt von Grün- und landwirtschaftlichen Flächen ein. Um die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung einzuhalten, ist in Schleswig-Holstein bis 2030 eine Senkung des Flächenverbrauchs auf 1,3 Hektar nötig. Daher begrüßen wir die innerstädtische Nachnutzung von bereits versiegelten Flächen.

Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 5, dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen. Zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes gehört, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden, **Wasser, Klima**, Tier- und Pflanzenwelt) auf Dauer zu sichern (auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG). Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

In der Begründung fehlt die Beschreibung folgender Themen:

- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Lärmschutz
- Sozioökonomische Belange

Klimaschutz

Es fehlt die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Das geht von der Planung der Baukörper, der Ressourcenschonung und der Energieformen. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind.

Energie

Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So können jetzt im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

- § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung
- § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. B BauGB Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen

Maßnahmen zur Reduktion von schädlichen Klimagasen sind zum Beispiel:

- Ladepunkte für Elektro-PKW, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO²-Emissionen
- Nutzung von regenerativer Energie (Photovoltaik), die Notwendigkeit der Umstellung auf regenerative Energie ist aus klimaschutzgründen unumgänglich geworden, gerade die Kommunen sind gefragt, wenn die Klimaneutralität von 2040 bis 2050 erreicht werden soll.
- Die Versorgung des neu entstehenden Wohnquartieres mit Warmwasser und Heizungsenergie ist durch den Einsatz von Blockheizkraftwerk mit Brennstoffzellentechnologie und Stromspeicher per Hausakku zukunftsfähig und nachhaltig sowie klimaschonend und nahezu CO²-neutral
- energetische Standards im Gebäudebau über die gesetzlichen Vorgaben hinaus
- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen könnte nicht nur die zukünftigen Bewohner interessieren, die für ihre Kinder eine Wohnzukunft schaffen möchten, die Vorbildcharakter haben wird. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO².

Der Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches gibt den Kommunen viel Gestaltungsraum zum Klimaschutz. Dazu kommen die Gestaltungsmöglichkeiten des städtebaulichen Vertrages. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB kann auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein.

Zukunftsfähig sind sogenannte Mieterstrommodelle, bei denen auch die Mieterinnen und Mieter von dem Angebot der regenerativen Energie partizipieren.

Ressourcenschonung

Der Erhalt bestehender Bausubstanz leistet einen großen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. So stecken im Stahlbeton großen Mengen an „grauer Energie“. Für Neubauten werden Unmengen an Sand benötigt, dabei stecken wir weltweit in einer Sandkrise, deren illegaler Abbau zerstört Flüsse und Küsten. Aber auch die Wiederverwendung von Bau- und Abbruchabfälle können nur mit hohem Energieverbrauch recycelt werden. Es lohnt sich aber, bestehende Bausubstanzen zu erhalten und zu modernisieren, statt Abriss und Neubau. Es gibt Untersuchungen, die besagen, dass es sich nicht lohnt, Häuser mit dem Baujahr bis 1970 energetisch zu sanieren. So zeigen Modelle (überwiegend aus den Niederlande) mit einer Überbauung von Häusern aus den 50er und 60er Jahre, die neben der Schaffung von weiterem Wohnraum, diese auch energetisch optimieren.

Lärmschutz

Die Überprüfung der umweltbezogenen Belange ist unvollständig. Der östliche Teil des Bebauungsplanes liegt im Bereich der strategischen Lärmkartierung 2017¹. Daher muss für den Bereich Lärm zum Schutz der Bewohner:innen ein Schallgutachten erstellt werden, ggfs. sind Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen.

Sozioökonomische Belange

Es fehlt die Thematisierung der sozioökonomischen Belange, ÖPNV und Spielplätze. Um für die künftigen Bewohner:innen die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu steigern, sollten statt der PKW-Stellplätze ein Spielplatz und / oder eine Begegnungsfläche mit Sitzgelegenheiten eingerichtet werden.

Im Weiteren gehen wir hier auf die einzelnen Kapitel ein:

6.3. Stellplätze

Aufgrund der zunehmenden Flächenversiegelungen mit ihren Nachteilen sollten auch für den ruhenden Verkehr alternative Konzepte entwickelt werden. So sollte, abhängig von den Bodenverhältnissen und dem Bedarf an Stellplätzen, eine Tiefgarage für den ruhenden Verkehr einbezogen werden. Die Tiefgaragen sollten zum Teil mit Ladesäulen für die E-Mobilität ausgestattet werden.

¹ http://www.umweltdaten.landsh.de/public/umgebungslaerm/dbscript/la_gemeinde.php?sgkz=01056005&smode=

Zur Reduzierung des Individualverkehrs und somit auch des Verkehrslärm, u.a. auch durch den Parkplatzlärm (gem. 8-Lärm) und der Schadstoffimmissionen sollte Bönningstedt auch mit der Aufstellung der Bebauungspläne den Fahrradverkehr stärker fördern.

Aus Klima- und Lärmschutzgründen sollten für die Bewohner:innen und Besucher:innen Fahrradstellplätze wie folgt festgesetzt werden:

- Je Wohneinheit ist mindestens ein barrierefrei erreichbar, überdachter Fahrradabstellplatz vorzusehen. Sie sollen über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung von Akku betriebenen Elektrofahrrädern zu ermöglichen. Generell sollten die Fahrradständer ein sicheres Anschließen ermöglichen und keine „Felgenkiller“ sein.
- Bei der Planung von Fahrradstellplätzen für Familien ist zu beachten, dass sich Lastenräder und Anhänger zunehmender Beliebtheit erfreuen. Gerade im urbanen Raum ist ein Lastenrad eine gute Alternative zum PKW. Das sollte auch bei der Planung von Abstellanlagen berücksichtigt werden - die Stellplätze und Verkehrsberuhigungen (Kurvenradien) sollten entsprechend gestaltet sein.

7. Landschaftspflegerische, grünordnerische und artenschutzfachliche Belange

Unsere heimischen an die innerstädtischen Verhältnisse angepassten Vögel haben es immer schwerer, geeignete Nistplätze zu finden. Zur Förderung der Artenvielfalt sollten für die Vogelwelt Nisthilfen angebracht werden. Folgende Formulierung schlagen wir vor: „Auf jedem Grundstück ist eine Nisthilfe für höhlenbrütende Kleinvögel und eine Nisthilfe für Halbhöhlenbrüter am Gebäude oder an vorhandenen, nach Stärke und Größe geeigneten Bäumen anzubringen und regelmäßig im Herbst von altem Nistmaterial zu reinigen.“

7.2.4. Flächige Begrünung /Schottergärten

Wir begrüßen den Ausschluss von den sogen. Schottergärten. Dafür ist § 8 LBO maßgebend.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*